

53. Wird das Recht des einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten auf den Bezug des Wartegeldes durch die Übernahme eines Kommunalamtes beeinflusst?

Allerh. Erlaß vom 14. Juni 1848.

Preuß. Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 §. 104.

IV. Civilsenat. Ur. v. 13. Juni 1887 i. S. F. (Rl.) w. D. (Bekl.)
Rep. IV. 31/87.

I. Landgericht Stendal.

II. Oberlandesgericht Raumburg a./S.

Der Beklagte, welcher bei dem Königl. Kreisgerichte zu St. als Sekretär mit einem jährlichen Dienstinkommen von 3000 *M* angestellt war, wurde bei der Umbildung der Gerichtsbehörden am 1. Oktober 1879 mit einem Wartegelde von 2250 *M* einstweilen in den Ruhestand versetzt. Nachdem er im Jahre 1883 bei der kommunalständischen Sparkasse der U. Beschäftigung gefunden hatte, wurde er bei diesem Institute vom 1. Januar 1884 ab als Kontrolleur gegen eine monatliche Remuneration von 150 *M* zunächst probeweise angenommen und vom 1. Oktober 1884 ab gegen einen Jahresgehalt von 2000 *M* als solcher definitiv angestellt. Derselbe hat für die Monate Januar bis März 1884 aus der Staatskasse an Wartegeld 562,50 *M* und aus ständischen Fonds an Remuneration 450 *M*, zusammen 1012,50 *M*, mithin 247,50 *M* mehr bezogen, als sein früheres Dienstinkommen für einen gleichen Zeitraum betrug. Wegen Rückzahlung dieses angeblich überhobenen Betrages nebst Zinsen zur Staatskasse ist der Fiskus klagbar geworden. Beide Instanzrichter haben abweisend erkannt. Die von dem Fiskus eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat den Klagenanspruch aus mehreren Gründen für hinfällig erachtet, zunächst weil im gegenwärtigen Falle der Allerh. Erlaß vom 14. Juni 1848 (G.S. S. 153), auf welchen die Klage gestützt ist, keine Anwendung finde, vielmehr das preussische Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 als Spezialgesetz maßgebend sei, ferner weil auch der gedachte Erlaß den Verlust des Wartegeldes nur bei einer Wiederanstellung im Staatsdienste, nicht aber als Folge einer Anstellung im Kommunal- oder ähnlichen Dienste eintreten lasse, und eventuell weil die nur versuchsweise Beschäftigung, welche der Beklagte während des in Rede stehenden Zeitraumes bei der ständischen Verwaltung gefunden, nicht als eine Amtsübertragung im Sinne des Erlasses anzusehen sei. Durch einen jeden dieser Gründe wird die Entscheidung selbständig getragen, sodaß die Revision nur bei der Erschütterung aller drei Gründe würde Erfolg haben können.

Beide Instanzrichter nehmen zutreffend an, daß der Erlaß vom 14. Juni 1848 noch in Geltung steht und derselbe nicht, wie der Be-

klage meint, in seiner Anwendung auf den Fall der damals unmittelbar bevorstehenden Umbildung der Staatsbehörden beschränkt ist, sondern generell auf alle vorkommenden gleichartigen Fälle Anwendung findet. Dieser Charakter des Erlasses ist in der Überschrift: „Allerh. Erlaß, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte“ ausreichend gekennzeichnet und hat in neueren Gesetzen ausdrückliche Anerkennung gefunden. In letzterer Beziehung wird verwiesen auf das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 §. 87 Nr. 2 (G. S. S. 465),

woselbst verordnet ist, daß die einsteuige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Bestimmungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848 nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens ist,

ferner auf das Pensionsgesetz vom 27. März 1872 (G. S. S. 268), welches im §. 14 bestimmt, daß bei Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung kommt, während welcher ein Beamter unter Bezug von Wartegeld im einsteuigen Ruhestande nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 §. 87 Nr. 2, der Erlasse vom 14. Juni 1848 und 24. Oktober 1848 sich befunden hat,

sowie auf die Verordnung vom 23. September 1867 (G. S. S. 1619), betreffend die allgemeine Regelung der Staatsbienerverhältnisse in den neu erworbenen Landesteilen, und das Gesetz vom 25. Februar 1878 (G. S. S. 97), betreffend die Ausdehnung verschiedener preußischer Gesetze auf den Kreis Herzogtum Lauenburg,

durch welche die Erlasse vom 14. Juni und 24. Oktober 1848 als in Preußen bestehende Gesetze auch für die neu erworbenen Landesteile in Kraft gesetzt sind.

In demselben Sinne hat sich das Obertribunal in dem Urteile vom 3. Februar 1879,

vgl. Preuß. Justizministerialblatt Jahrg. 1879 S. 106, ausgesprochen.

Wenn aber von jener Annahme ausgegangen wird, ist der Auffassung des Berufungsrichters, daß im gegebenen Falle die Anwendung des Erlasses vom 14. Juni 1848 dem Gesetze vom 24. April 1878 gegenüber ausgeschlossen sei, nicht beizutreten. Der §. 104 des letzteren Gesetzes, auf Grund dessen die Disponibelfstellung des Beklagten erfolgt

ist, bestimmt, daß — bei der mit der neuen Gerichtsverfassung verbundenen Umgestaltung der Gerichtsbehörden — die nicht im höheren Justizdienste angestellten Beamten, welche eine anderweite Anstellung nicht erhalten, einstweilen in den Ruhestand versetzt werden. Diese Bestimmung schließt sich an den Erlaß vom 14. Juli 1848 an, indem sie denselben auf die am 1. Oktober 1879 bevorstehende Umbildung der Gerichtsbehörden anwendet. Es ist daher durch den §. 104 a. a. D. ein von dem schon bestehenden abweichender Rechtszustand nicht geschaffen worden, und, dies vorausgesetzt, müssen die allgemeinen Grundsätze des fraglichen Erlasses, soweit solche nicht ausdrücklich abgeändert worden sind, und solches trifft allein hinsichtlich der Höhe des zu zahlenden Wartegeldes, nicht aber auch hinsichtlich der Gründe des Wegfallens desselben zu, auf die von dem §. 104 a. a. D. betroffenen Beamten Anwendung finden. Dieser Auffassung steht weder der Wortlaut, noch der ersichtliche innere Zusammenhang des Gesetzes von 1878 und ebensowenig die Entstehungsgeschichte desselben entgegen. Die letztere spricht im Gegenteile gerade für dieselbe. In der Begründung der Regierungsvorlage,

vgl. Beilage Nr. 60 zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, II. Session 1877/78,

heißt es zu §. 95 des Entwurfes (§. 104 des Gesetzes), wie folgt:

Hinsichtlich der nichtrichterlichen Beamten schließt sich der Entwurf gleichfalls den Grundsätzen des bestehenden Rechtes an. Den bei der anderweiten Organisation der Behörden disponibel werdenden nichtrichterlichen Beamten ist nicht das volle Dienst Einkommen, sondern nur ein geringeres Wartegeld zu gewähren (Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 87 Nr. 2, Allerh. Erlaß vom 14. Juni 1848 und 24. Oktober 1848, Verordnung vom 23. September 1867). In betreff der Höhe des zu gewährenden Wartegeldes folgt der Entwurf aus Billigkeitsrückichten und im Anschlusse an die Reichsgesetzgebung dem Vorgange in §. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1876, betreffend die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit der preussischen Monarchie (W. S. S. 169).

Ferner hat bei Beratung des Entwurfes im Herrenhause der Vertreter der Regierung,

vgl. Verhandlungen des Herrenhauses II. Session 1877/78, stenographischer Bericht S. 379,

einem dahin gehenden Antrage gegenüber, die fraglichen Beamten mit vollem Gehalte einftweilen in den Ruheftand zu verfeßen, ausgeführt:

Die betreffenden Beamten feien der Gefezgebung vom Jahre 1848 unterworfen und mit Rückficht darauf hätten dieselben umfoweniger Grund, fich über Härte zu beschweren, als fie nach der Regierungsvorlage, was die Höhe des Wartegeldes anlange, günstiger gestellt werden sollen, als dies nach den Gefezen von 1848 der Fall sei.

Mit der oben vertretenen Auffassung steht auch die Verfügung des preußischen Justizministers vom 13 November 1882,

vgl. Müller, Preußische Justizverwaltung 3. Aufl. Bd. 1 S. 434, nicht im prinzipiellen Gegensaze. Denn diese Verfügung betrifft nicht einen dem gegenwärtigen entsprechenden Fall des §. 104, sondern einen Fall des §. 105 des Ausführungsgesezes, nach welchem ausnahmsweise Beamten, welche unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellt sind, ein Wartegeld bis auf Höhe des Pensionsbetrages bewilligt werden kann. Die diesbezügliche Anordnung, welche dem Erlasse vom 14. Juni 1848 fremd ist, stellt sich allerdings als ein Spezialgesez dar, und wenn der preußische Justizminister ausgesprochen hat, daß in einem Falle nicht der Erlaß vom 14. Juni 1848, sondern die Bestimmungen des Pensionsgesezes analoge Anwendung finden, so berührt diese Auffassung nicht die Entscheidung des gegenwärtigen Falles.

Wenn hiernach der prinzipiale Entscheidungsgrund des Berufungsrichters verfaßt und davon auszugehen ist, daß der Erlaß vom 14. Juni 1848 das hier maßgebende Gesez ist, so erscheint dagegen der zweite Entscheidungsgrund, nach welchem der erhobene Anspruch durch diesen Erlaß nicht gestützt wird, gerechtfertigt. Der letztere verordnet, daß den zur Disposition gestellten Beamten ein Wartegeld so lange bewilligt werden soll, bis ihnen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen wird oder ihre Pensionierung thunlich erscheint. Mit Recht nimmt der Berufungsrichter an, daß hier unter einem öffentlichen Amte ein vom Staate übertragenes öffentliches Amt, also ein Amt im unmittelbaren Staatsdienste verstanden wird, sodas die Übernahme eines anderen öffentlichen Amtes, also auch eines Kommunalamtes, den Verlust des Wartegeldes nicht nach sich zieht. Allerdings steht

dieser Auslegung der Wortlaut des Erlasses entgegen. Denn der Begriff des öffentlichen Amtes ist ein weitergehender und umfaßt jede einer Person übertragene Thätigkeit öffentlichen Charakters. Auf den gebrauchten Ausdruck kann es jedoch allein nicht ankommen. Entscheidend ist für die Auslegung der Gesichtspunkt, daß es an jedem erkennbaren Grunde für die Annahme fehlt, daß es in der Absicht des Gesetzes gelegen habe, den zur Disposition gestellten Beamten in eine ungünstigere Lage zu versetzen, als den pensionierten Beamten, obgleich derselbe durch seine Entlassung jedenfalls nicht minder hart getroffen wird, wie der letztere durch Pensionierung. Solches würde aber der Fall sein, wenn die Übernahme jedes öffentlichen Amtes — unter den sonst gegebenen Voraussetzungen — den Verlust oder die Kürzung des Wartegeldes zur Folge haben würde. Denn schon nach der zur Zeit des Erlasses der Verordnung vom 14. Juni 1848 bestehenden Gesetzgebung wurde der Anspruch auf Pension (abgesehen von anderen, hier nicht in Betracht kommenden Ursachen) nur durch die Wiederanstellung des Pensionärs im Staatsdienste aufgehoben,

vgl. §. 30 des Pensionsreglements für die Civilstaatsdiener vom 30. April 1825, v. Kamph, Annalen Bd. 16 S. 243,

und in dieser Hinsicht ist auch durch die neuere Gesetzgebung eine Änderung nicht herbeigeführt worden (§§. 27—29 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872). Während also der pensionierte Beamte in der Lage ist, durch Übernahme anderer öffentlicher Ämter sich eine weitere Einnahmequelle zu schaffen, ohne eine Einbuße an der Pension zu erleiden, würde, wenn die Auslegung des Klägers richtig wäre, dem zur Disposition gestellten Beamten eine gleiche Vergünstigung nicht zu statten kommen, und die Folge davon würde sein, daß einem solchen Beamten die Möglichkeit, durch den Eintritt in ein anderes öffentliches Amt sein Einkommen über den Betrag des ihm zur Zeit der Disponibelstellung zugestandenem Dienst Einkommens hinaus zu steigern, — den Fall allein ausgenommen, daß mit dem neuen Amte ein höheres Einkommen als das letztere verbunden ist, — entzogen sein würde. Daß aber ein solcher, der Willigkeit widerstreitender Erfolg vom Gesetze gewollt sein sollte, ist nicht anzunehmen, und deshalb kann der Sinn des Gesetzes nur dahin gehen, daß im Falle der Wiederanstellung im Staatsdienste, — welchem der Reichsdienst gleichsteht — also

wenn ein dem früheren entsprechender Zustand hergestellt und damit dem Beamten die gewisse Aussicht wiedergegeben ist, mit der Zeit in höhere Gehaltsstufen einzurücken, das bei der Disponibelstellung bewilligte Wartegeld in Wegfall kommt. — Mit Recht hat der Berufungsrichter auf die Kabinettsorder vom 21. August 1824,

vgl. Müller, Justizverwaltung Bd. 1 S. 426. 427,

verwiesen, welche für einen ähnlichen Fall die Zahlung des Gehaltes „bis zur Wiederanstellung des Beamten in einer etatsmäßigen Stelle“, also im Staatsdienste anordnet. Auch spricht für jene Auslegung die auf Grund der Schlußbestimmung des Erlasses vom 14. Juni 1848 ergangene Cirkularverfügung der Minister des Inneren und der Finanzen vom 21. Oktober 1848 (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung Jahrg. 1848 S. 337), welche bestimmt, daß die Zahlung des Wartegeldes mit dem Tage der Wiederanstellung des Wartegeldempfängers aufhört, und ferner die Behörde, welche die Anstellung eines Wartegeldempfängers verfügt, verpflichtet, den Wegfall des Wartegeldes herbeizuführen bezw. bei der betreffenden Regierung, in deren Bezirk die Zahlung erfolgt ist, zu veranlassen. Diese Anweisungen lassen deutlich erkennen, daß der Erlaß vom 14. Juni 1848 nur die Übertragung eines anderen Staatsamtes im Sinne hat. Augenscheinlich ist auch bei Beratung des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 davon ausgegangen, daß nach dem bestehenden Rechtszustande das Wartegeld nur im Falle anderweiter Anstellung im Staatsdienste in Wegfall kommt. Denn bei den Verhandlungen im Herrenhause (stenographischer Bericht S. 379) hat der Vertreter der Regierung in seinen gegen die Aufstellung, es würde eine erhebliche Benachteiligung der betreffenden Beamten eintreten, gerichteten Darlegungen, daß der entlassene Beamte die drei Viertel seines Gehaltes ohne weiteres zum voraus habe und dabei in der Lage sei, sich durch Übernahme eines Engagements eine fernere Einnahmequelle zu schaffen, in letzterer Beziehung ausdrücklich auch auf den Kommunaldienst hingewiesen. Alledem gegenüber kann den entgegenstehenden Ausführungen in der Cirkularverfügung der Minister des Inneren und der Finanzen vom 5. Februar 1881 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Jahrg. 1881 S. 77), auf welche die Klage bezugnimmt, eine entscheidende Bedeutung nicht beigelegt werden.

Da sonach der zweite Entscheidungsgrund des Berufungsrichters durchgreifend ist, rechtfertigt sich nach dem Vorbemerkten, ohne daß es eines Eingehens auf den letzten Entscheidungsgrund bedarf, die Zurückweisung der Revision.“